

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 203.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Mit der Vereinigung der früher getrennten Landestheile hat sich, wie in andern Zweigen der Landesverwaltung, so auch rücksichtlich des Impfwesens das Bedürfnis einer gleichförmigen, das Gesamtherrsenthum ebenmäßig umfassenden Gesetzgebung herausgestellt. Zu Erreichung dieses Zweckes haben Wir unter Zugrundelegung der für den Landestheil Gera erlassenen Spezialverordnungen vom 29. März 1832 und vom 12. April 1838, und unter Abänderung derjenigen Punkte, in welchen vermöge der vielfach veränderten Verhältnisse anderweite zeitgemäße Bestimmungen nöthig waren, die nachstehende

Impfordnung

ausarbeiten lassen und bringen dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem Wir derselben die verbindende Kraft einer allgemeinen, für Unser gesamtes Herrsenthum gültigen Verordnung beilegen und derselben allenthalben nachzugehen befehlen.

Gleichzeitig bestimmen Wir, daß alle denselben Gegenstand betreffenden Spezialgesetze, namentlich außer den schon oben angeführten Verordnungen, auch die Impfordnung für das Herrsenthum Lobenstein-Gheredorf vom 2. Januar 1824 und das Landesherrliche Mandat für das Herrsenthum Schleiz vom 31. Mai 1836 außer Geltung treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Insigels.
Schloß Lichtenstein, den 20. Januar 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Gersdorn.

40